Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

geben worden sein, dann es scheint solchen
special verzichten und begeben bedürfftig,
sonder als von selbsten zwang gewesen
ist, dise Kirchlehen zu solcher schwellter
qualitet und Recht (tanquam alienabilia
et ad omnes haeredes transitoria) aliquot se-
curis seculis, wie sonsten strittig ist,
weder das auch sonderlich der Fall zu
streitt und gezweifelt hab, Ihm
mehrbürten vertrag, und darauff
gefolgter Kais. Kaiserlichen concession und
confirmation gleichwol vor ehen worden
sein, solche Fordert Zeit des selbigen Ihm
Regierenden Lehens, so die Herrschaft
Windelheim Innhaben wurde, zur
Erstreckhen Verzuchen.

Es nun mit absurdum und wunder zu
hören, das aber selbst selbst dise Kirchlehen
noch propter finitam masculinam lineam Freunct-
spergiorum dem heilligen Reich erfüllet
und heimb gestanden, Dem aber vil-
mehr der Herrschaft Windelheim als
dem substantiali subiecto nach sonder-
lich verpönnig und zugehörig, conse-
quenter auch Ina cum ipso Baronatu
sehn der erst verstorbenen possessoris
instituierte Lehen transitoria und
dem Gestendis, Zuvachten, darüber
erst nach allgemeint Lehen ver-
standen Judicieren und rechnen.

Denique